

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Hennef

für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW.S.916) in Kraft getreten am 01. Oktober 2020 und am 01. November 2020, hat der Rat der Stadt Hennef mit Beschluss vom 13.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	149.444.352 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	153.530.823 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	138.380.302 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	138.288.784 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.840.429 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	24.291.049 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	18.123.515 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	10.539.105 €

festgesetzt

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	11.650.620 €
---	--------------

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	51.180.217 €
---	--------------

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	4.086.471 €
---	-------------

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	75.750.000 €
---	--------------

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

- | | |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 430 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 785 v.H. |

2. Gewerbsteuer

- | | |
|------------------------|----------|
| nach dem Gewerbeertrag | 500 v.H. |
|------------------------|----------|

(s. Hebesatzsatzung vom 13.12.2021)

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2025 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenden Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Die Haushaltssatzung kann nur durch eine Nachtragssatzung geändert werden. Hierfür werden folgende Wertgrenzen bestimmt:

Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Fehlbetrag in Höhe von 5 v.H. der ordentlichen Aufwendungen.

Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW sind Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen anzusehen, wenn sie im Einzelfall 8 v. H. der Gesamtaufwendungen bez. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 GO NRW gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionsmaßnahmen je Einzelmaßnahme bis zu einem Betrag von 1.500.000 EURO.

§ 9

Im Stellenplan sowie in der Stellenübersicht werden Stellen als „künftig wegfallend“ (kw) oder „künftig umzuwandeln“ (ku) bezeichnet.

- a) Der ku.-Vermerk hat die Rechtsfolge, dass die Stelle nach Ausscheiden der derzeitigen Stelleninhaberin/des derzeitigen Stelleninhabers umzuwandeln ist in eine Stelle der Besoldungs- oder Entgeltgruppe, die im Stellenplan und in der Stellenübersicht angegeben ist.
- b) Der kw.-Vermerk hat die Rechtsfolge, dass die Stelle nach Ausscheiden der derzeitigen Stelleninhaberin/des derzeitigen Stelleninhabers nicht mehr erforderlich ist und somit entfällt.

§ 10

Beamtinnen und Beamte, denen ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird, können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höheren Planstellen eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren (§ 20 Abs. 3 LBesG NW).

Hennef (Sieg), den 13.12.2021

Mario Dahm
Bürgermeister